

Merkblatt

Für Eltern und andere Sorgeberechtigte

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in den Kindergarten angemeldet. Damit haben Sie eine für Ihr Kind wichtige Entscheidung getroffen. Mit Recht erwarten Sie, dass Ihr Kind im Kindergarten vielfältige Anregungen für seine weitere Entwicklung erfährt. Ihr Kindergarten wird sich bemühen, Ihren Erwartungen gerecht zu werden. Dazu ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Besuchen Sie deshalb die Elternversammlung und Elternsprechstunden Ihres Kindergartens. Sie werden dabei Hinweise erhalten, die auch für die Erziehung Zuhause bedeutsam sind. Beteiligen Sie sich auch an der Wahl des Elternbeirats oder stellen Sie sich als Kandidat zur Verfügung. Sie erhalten dadurch Gelegenheit, sich mit den Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten intensiv zu beschäftigen.

Die nachfolgend abgedruckten Richtlinien sind neben dem Kindergartengesetz die wichtigsten Regelungen für unseren Bereich, deren Kenntnis einer gedeihlichen Zusammenarbeit sicherlich dienen kann.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie und Ihr Kind viel Freude am Kindergarten haben.
Ihr Kindergarten

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes Vom 20. Januar 1983

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf
den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung,
die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4. Ärztliche Untersuchungen im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U7 und 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).
Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 (Untersuchung im 21. Bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. Bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens zwölf Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.
Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.
- 1.5. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Aufnahme der U7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggfs. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 2.2. Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3. Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1. Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird.
Im Falle der Nummer 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8 überwachen.
- 3.2. Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses am den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen
- 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist nach § 124 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2. Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind Teil 1 Abschnitt I und II und Teil 2 des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABI S. 561) zu beachten.
5. Inkrafttreten
Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 1983 an anzuwenden.

**Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die
Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte
nach § 5 des Kindergartengesetzes
Vom 20. Januar 1983**

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist eine Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
 - 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
- 2. Bildung des Elternbeirats**
 - 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31 Juli) vom Träger einberufen.
 - 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppen wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder.
Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
 - 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
 - 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
 - 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
 - 2.6. Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.
- 3. Aufgaben des Elternbeirats**
 - 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
 - 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
- 4. Sitzungen des Elternbeirats**
 - 4.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
 - 4.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
 - 4.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.
- 5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeiräte und Kindergarten**
 - 5.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
 - 5.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
 - 5.3. Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzungen der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.
- 6. Weitere Bestimmungen**
 - 6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
 - 6.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
 - 6.3. Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.
- 7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom 01. Januar 1983 an zu verwenden.